

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 262

ausgegeben am 9. Juli 2024

Gesetz

vom 16. Mai 2024

über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBI. 2011
Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwand-
lung in eine Ehe der vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2024 über
die Abänderung des Ehegesetzes begründeten eingetragenen Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2

Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 17/2024 und 37/2024

Art. 3 und 4
Aufgehoben

Art. 5 bis 8
Aufgehoben

Art. 23
Aufgehoben

Überschrift vor Art. 32a

IVa. Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Art. 32a

Umwandlungserklärung

1) Eingetragene Partnerinnen oder Partner können jederzeit gemeinsam vor dem Zivilstandsamt erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen.

2) Sie müssen vor dem Zivilstandsamt persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

3) Auf Antrag wird die Umwandlungserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungsort entgegengenommen.

Art. 32b

Wirkungen der Umwandlungserklärung

1) Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet.

2) Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen.

3) Für Rechte und Pflichten der eingetragenen Partnerinnen oder Partner bleibt nach der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe der Tag der Begründung der eingetragenen Partnerschaft weiterhin massgebend.

Überschrift vor Art. 32c

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32c

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Führung des Partnerschaftsregisters;
- b) die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe;
- c) die Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz.

Art. 32d

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Mai 2024

1) Bis zur Abgabe der Umwandlungserklärung kann jede Partnerin und jeder Partner dem anderen schriftlich bekanntgeben, dass der bisherige partnerschaftliche Güterstand nach Art. 20 des Partnerschaftsgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird.

2) Für eingetragene Partnerinnen oder Partner gelangen die jeweiligen kundschaftsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäss zur Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. Mai 2024 über die Abänderung des Ehegesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef